

SG_GERICHTE IV-2018/82 vom 29. November 2018

SG Gerichte, 2018-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2018_82

FR: SG_GERICHTE IV-2018/82 du 29 novembre 2018

IT: SG_GERICHTE IV-2018/82 del 29 novembre 2018

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 SVG (SR 741.01), Art. 6 Abs. 1 VRV (SR 741.11). Art. 35 VZV (SR 741.51). Der Rekurrent übersah ein fünfjähriges Kind auf dem Fussgängerstreifen, welches mehrere Meter wegeschleudert und sich trotzdem nur leicht verletzte. Annahme einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften (reformatio in peius) und Erhöhung der Entzugsdauer von einem auf drei Monate. Wird nachträglich ein Führerausweisenzug für eine noch während der Probezeit begangene Verkehrsregelverletzung ausgesprochen, so gilt die Dauer des Verfahrens und die Zeitspanne des (provisorischen) Besitzes des definitiven Führerausweises nicht als Probezeit. Die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr beginnt auch in diesem Fall nach dem Ablauf des Führerausweisenzugs (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. November 2018, IV-2018/82).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.11.2018 IV-2018/82 Saint-Gall
Verwaltungsrekurskommission 29.11.2018 IV-2018/82 San Gallo
Verwaltungsrekurskommission 29.11.2018 IV-2018/82

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 SVG (SR 741.01), Art. 6 Abs. 1 VRV (SR 741.11). Art. 35 VZV (SR 741.51). Der Rekurrent übersah ein fünfjähriges Kind auf dem Fussgängerstreifen, welches mehrere Meter wegeschleudert und sich trotzdem nur leicht verletzte. Annahme einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften (reformatio in peius) und Erhöhung der Entzugsdauer von einem auf drei Monate. Wird nachträglich ein Führerausweisenzug für eine noch während der Probezeit begangene Verkehrsregelverletzung ausgesprochen, so gilt die Dauer des Verfahrens und die Zeitspanne des (provisorischen) Besitzes des definitiven Führerausweises nicht als Probezeit. Die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr beginnt auch in diesem Fall nach dem Ablauf des Führerausweisenzugs (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. November 2018, IV-2018/82).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.